

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

## Reichsamte des Innern.

**Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.**

**XXIX. Jahrgang.**

**Berlin, Sonnabend, den 20. April 1901.**

**N 18.**

**Inhalt:** Zoll- und Steuer-Wesen: Ausführungsbestimmungen zur Kaiserlichen Verordnung vom 17. April 1901, betreffend die Erhebung eines Zolles auf Blauholz und eines Zollzuschlags auf Kaffee und Kakaos aus der Republik Haiti Seite 118

### Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung vom 17. April d. J., betreffend die Erhebung eines Zolles auf Blauholz und eines Zollzuschlags auf Kaffee und Kakaos aus der Republik Haiti, Folgendes beschlossen:

- I. Für die nachstehend bezeichneten Waaren:
  - a) Blauholz in Blöcken, gemahlen, geraspelt oder in anderer Weise zerfeinert, auch fermentirt, aus Nr. 5m des Tarifs,
  - b) Kaffee, roh, aus Nr. 25m 1 des Tarifs,
  - c) Kakaos, roh in Bohnen, auch Bruch, Nr. 25m 3a des Tarifs,finden die Zollfreiheit und die Zollsätze des geltenden allgemeinen Solltarifs nur insoweit Anwendung, als die Abstammung dieser Waaren aus anderen Ländern als aus Haiti glaubhaft nachgewiesen wird.
- II. Dieser Nachweis ist durch behördliche, erforderlichen Falles in beglaubigter Uebersetzung beizubringende Zeugnisse des Heimatlandes oder in anderer Weise (Vorlegung von Schiffs-papieren, Rechnungen, Frachtbriefen, kaufmännischem Briefwechsel u. s. w.) zu erbringen.
- III. Wenn über den Ursprung der vorbezeichneten Waaren aus anderen Ländern als Haiti Zweifel nicht bestehen, so kann mit Genehmigung des Amtsvorstandes von der Weibringung eines besonderen Nachweises über den Ursprung der Waare Abstand genommen werden.
- IV. Der Reichskanzler wird ermächtigt, das Nähere über den Inhalt der Ursprungsnachweise zu bestimmen und vorzuschreiben, in welchen Fällen von der Forderung von Ursprungsnachweisen Abstand zu nehmen ist.
- V. Die Berechnung des Werthzolls von dem aus Haiti eingeführten Blauholz erfolgt nach den Bestimmungen des §. 93 des Vereins-Zoll-Gesetzes.